

Tabellarische Gegenüberstellung: Alte Satzung – Satzungsentwurf Stand 04.07.2019

| Alte Satzung (2015) | Satzungsentwurf Stand 04.07.2019 |
|---|---|
| <p>§ 1 Name und Sitz 2</p> <p>§ 2 Zweck 2</p> <p>§ 3 Geschäftsjahr 2</p> <p>§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft 2, 3</p> <p>§ 5 Rechte und Pflichten 3</p> <p>§ 6 Verlust der Mitgliedschaft 4</p> <p>§ 7 Gliederung des RSB 4, 5</p> <p>§ 8 Organe 5</p> <p>§ 9 Delegiertenversammlung 5, 6</p> <p>§ 10 Jugend des RSB 6</p> <p>§ 11 Präsidium 6, 7</p> <p>§ 12 Gesamtvorstand 7, 8</p> <p>§ 13 Gebietsvorstände 8, 9</p> <p>§ 14 Bezirksvorstände 9</p> <p>§ 15 Kreisvorstände 9</p> <p>§ 16 Ausschüsse 9</p> <p>§ 17 Sport 9</p> <p>§ 18 Abstimmungen 9</p> <p>§ 19 Ehrenamtliche Tätigkeit 10</p> <p>§ 20 Anti-Doping-Regelung 10</p> <p>§ 21 Daten und Datenschutz 10, 11</p> <p>§ 22 Zweckvermögen 11</p> | <p>§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr</p> <p>§ 2 Zwecke und Ziele</p> <p>§ 3 Protektorat</p> <p>§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft</p> <p>§ 5 Rechte und Pflichten</p> <p>§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>§ 7 Disziplinarmaßnahmen</p> <p>§ 8 Rechtsorgane des Verbands</p> <p>§ 9 Gliederung des RSB</p> <p>§ 10 Organe</p> <p>§ 11 Delegiertenversammlung</p> <p>§ 12 Jugend des RSB</p> <p>§ 13 Präsidium</p> <p>§ 14 Gesamtvorstand</p> <p>§ 15 Gebietsvorstände</p> <p>§ 16 Bezirksvorstände</p> <p>§ 17 Kreisvorstände</p> <p>§ 18 Ausschüsse</p> <p>§ 19 Rechnungsprüfer</p> <p>§ 20 Sport</p> <p>§ 21 Abstimmungen</p> <p>§ 22 Ehrenamtliche Tätigkeit und Haftung</p> <p>§ 23 Anti-Doping-Regelung</p> <p>§ 24 Daten und Datenschutz</p> <p>§ 25 Auflösung</p> |
| | <p>Präambel</p> <p>Die in der Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen alle Geschlechter. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung aller Geschlechter verzichtet.</p> |
| <p>§ 1 Name und Sitz</p> <p>Der Verein führt den Namen „Rheinischer Schützenbund e.V. 1872“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Leichlingen. Der Rheinische Schützenbund wird im weiteren RSB genannt.</p> <p>§ 3 Geschäftsjahr</p> <p>Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> | <p>§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr</p> <p>Der Verein führt den Namen „Rheinischer Schützenbund e.V. 1872“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen und hat seinen Sitz in Leichlingen.</p> <p>Der Rheinische Schützenbund wird im Weiteren RSB genannt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> |

§ 2 Zweck

1. Der RSB ist der freiwillige Zusammenschluss rheinischer Schützenvereine zur Förderung des Schießsports und zur Pflege des traditionellen deutschen Schützenbrauchtums. Der RSB ist Mitglied des Deutschen Schützenbundes e. V. (DSB) und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.

2. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Seine Tätigkeit ist nicht auf wirtschaftliche Vorteile gerichtet; er erstrebt keinen Gewinn. Der RSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen in gemeinnützigem Einsatz nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des RSB. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des RSB fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den RSB keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vermögen des RSB.

5. Seine Ziele verwirklicht der RSB durch:

a) die Pflege des Schießsports als Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport, unter Berücksichtigung des Umweltschutzes und der Dopingvorschriften (lt. Satzung des Deutschen Schützenbundes und der Satzung und Ordnung der Landessportbünde (LSB)).

b) die Jugendpflege sowie die Förderung des Nachwuchses im Schießsport,

c) die Ausrichtung und Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen im Verein, Kreis, Bezirk, Gebiet und auf Landesebene,

d) die Unterstützung und Beratung der Behörden, Organisationen und Mitgliedsvereine in schießsportlichen Fragen, Versicherungsangelegenheiten usw.,

e) die Zusammenarbeit mit den Landessportbünden Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz als Fachverband für den Schießsport,

f) die Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums als wertvollen Bestandteil unseres

kulturellen Lebens.

g) die Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern.

§ 2 Zwecke und Ziele

1. Der RSB ist der freiwillige Zusammenschluss rheinischer Schützenvereine zur Förderung des Schieß- und Bogensports und zur Pflege des traditionellen deutschen Schützenbrauchtums. Der RSB ist Mitglied des Deutschen Schützenbundes e. V. (DSB) und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Darüber hinaus ist er Mitglied in den zuständigen Fachschaften und Fachverbänden für Sportschießen der entsprechenden Verbandsgebiete in Nordrhein-Westfalen und in Rheinland-Pfalz.

Über Mitgliedschaften in weiteren Organisationen entscheidet der Gesamtvorstand des RSB mit einer Zweidrittel-Mehrheit.

2. Der Verein ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell neutral. Seine Tätigkeit ist nicht auf wirtschaftliche Vorteile gerichtet; er erstrebt keinen Gewinn. Der RSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen in gemeinnützigem Einsatz nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des RSB. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des RSB fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den RSB keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vermögen des RSB.

5. Seine Ziele verwirklicht der RSB durch:

a) Die Förderung des Sports, insbesondere die Ausübung des Schieß- und Bogensports als Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport, unter Berücksichtigung des Umweltschutzes,

b) die Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums, als wertvollen Bestandteil unseres kulturellen Lebens und durch Abhalten des Rheinischen Schützentages,

c) Die Förderung der Jugendhilfe durch die Jugendpflege sowie die Förderung des Nachwuchses im Schieß- und Bogensport,

d) die Ausrichtung und Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen in der Zuständigkeit des RSB,

e) die Unterstützung und Beratung der Mitgliedsvereine sowie der Behörden, Organisationen in schießsportlichen Fragen, Versicherungsangelegenheiten usw.,

| | |
|--|---|
| <p>§ 22 Zweckvermögen Zur Erreichung der in § 2 verzeichneten Zwecke ist, soweit ein Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben erzielt wird, ein Zweckvermögen anzulegen.</p> | <ul style="list-style-type: none"> f) die Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Organisationen, g) die Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern und mittelbaren Mitgliedern. <p>6. Zur Erreichung der in §2 Nr. 5 verzeichneten Ziele ist, soweit ein Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben erzielt wird, ein Zweckvermögen anzulegen.</p> <p>7. Der RSB verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.</p> |
| | <p>§ 3 Protektorat</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Der Rheinische Schützenbund kann sich unter ein Protektorat stellen. Es hat symbolischen, rein repräsentativen und beratenden Charakter und ist nicht kommerziell ausgerichtet. 2. Der Protektor wird auf Vorschlag des Präsidiums von der Delegiertenversammlung gewählt. 3. Das Protektorat ist auf Lebenszeit des Protektors ausgelegt. Es bleibt Protektor und RSB allerdings freigestellt, aus wichtigem Grund das Protektorat aufzukündigen. Im Falle des RSB ist dafür die einfache Mehrheit einer Delegiertenversammlung erforderlich. 4. Der Protektor ist beratendes Mitglied im Gesamtvorstand ohne Stimmrecht. |
| <p>§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft</p> <p>1. Unmittelbares Mitglied des RSB können eingetragene Schützenvereine in ihrer Gesamtheit und schießsporttreibende Abteilungen von eingetragenen Sportgemeinschaften werden, deren Gemeinnützigkeit anerkannt ist. Ausnahmen zur Eintragung ins Vereinsregister sind durch die Entscheidung des Gesamtvorstandes im Einzelfall möglich. Die Zwecke der Schützenvereine und der schießsporttreibenden Sportgemeinschaftsabteilungen müssen satzungsgemäß mit dem §2 der Satzung des RSB übereinstimmen.</p> <p>2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Das Aufnahmegesuch muss schriftlich bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Der Gesamtvorstand entscheidet über das Aufnahmegesuch. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung muss nicht begründet werden. Gegen dessen Entscheidung steht dem Gesuchsteller Beschwerde an die Delegiertenversammlung zu. Mit der Aufnahme erkennen die Mitglieder die Satzungen und die Ordnungen des RSB und DSB an. Der aufgenommene Verein erklärt sich damit einverstanden, dass seine Daten und</p> | <p>§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Unmittelbares Mitglied des RSB können ins Vereinsregister eingetragene gemeinnützige Schützen-, Schieß- und Bogensportvereine in ihrer Gesamtheit sowie schieß- und bogensporttreibende Abteilungen von ins Vereinsregister eingetragenen gemeinnützigen Mehrspartenvereinen mit mindestens einer weiteren Sportart werden. Ausnahmen von der Eintragung ins Vereinsregister und der Gemeinnützigkeit sind ausschließlich durch die Entscheidung des Gesamtvorstandes des RSB im Einzelfall möglich. An diese Entscheidung sind auch die Bezirke und ggf. deren Kreise gebunden. Zwecke und Ziele der Mitglieder dürfen denen des RSB nicht widersprechen. 2. <ul style="list-style-type: none"> a) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich bei der RSB-Geschäftsstelle eingereicht werden. Der Gesamtvorstand entscheidet über den |

| | |
|---|--|
| <p>die Daten seiner Mitglieder an über- und untergeordnete Verbände und Untergliederungen weitergeleitet und von diesen verarbeitet werden (s. auch § 20 Datenschutz).</p> <p>3. Mittelbare Mitglieder des RSB werden durch die Aufnahme eines Vereins die diesem angehören- den Einzelpersonen.</p> <p>4. Die Mitgliedschaft im RSB kann jedoch bei einer Mitgliedschaft in anderen schießsporttreibenden Organisationen versagt werden, wenn diese Organisationen dem DSB oder entsprechenden internationalen Verbänden, denen der DSB angehört, nicht angeschlossen sind. Eine Ausnahme bilden nur Verbände, mit denen der DSB oder der RSB besondere Vereinbarungen getroffen haben.</p> <p>5. Einzelpersonen, die sich um das Schützenwesen hervorragende Verdienste erworben haben, können durch den Gesamtvorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ein Präsident, der nach dem Ausscheiden aus dem Amt zum Ehrenmitglied ernannt wird, ist Ehrenpräsident.</p> <p>6. Die selbstständigen Untergliederungen (Kreise und Bezirke) sind beitragsfreie Mitglieder.</p> | <p>Aufnahmeantrag nach vorheriger Anhörung der entsprechenden Bezirke und ggf. Kreise. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung muss nicht begründet werden. Gegen die Entscheidung des Gesamtvorstands steht dem Antragssteller Beschwerde an die Delegiertenversammlung zu, die über die Aufnahme endgültig entscheidet.</p> <p>b) Mit der Aufnahme im RSB wird das Mitglied auch unmittelbares Mitglied in dem geographisch zuständigen Bezirk und ggf. Kreis. Mit der einvernehmlichen Aufnahme in den RSB wird die geographische Zuordnung zu Bezirk und ggf. Kreis festgelegt.</p> <p>c) Mit der Aufnahme erkennen die Mitglieder die Satzungen und die Ordnungen des RSB und DSB an. Der aufgenommene Verein erklärt sich damit einverstanden, dass seine Daten und die Daten seiner Mitglieder an über- und untergeordnete Verbände und Organisationsstrukturen weitergeleitet und von diesen nach den Datenschutzregelungen verarbeitet werden.</p> <p>3. Mittelbare Mitglieder des RSB werden durch die Aufnahme eines Vereins die diesem angehörenden Einzelpersonen.</p> <p>4. Besondere Mitglieder können Vereine und Verbände werden, die die Zwecke des RSB erfüllen und dessen Satzung anerkennen. Die Rechte und Pflichten müssen in einem Vertrag zwischen dem RSB und dem besonderen Mitglied festgelegt werden.</p> <p>5. Einzelpersonen, die sich um das Schützenwesen hervorragende Verdienste erworben haben, können durch den Gesamtvorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ein Präsident, der nach dem Ausscheiden aus dem Amt zum Ehrenmitglied ernannt wird, ist Ehrenpräsident.</p> <p>6. Die selbstständigen Organisationseinheiten sind beitragsfreie Mitglieder.</p> |
| <p>§ 5 Rechte und Pflichten</p> <p>1. Die Mitglieder sind berechtigt:</p> <p>a) an der Delegiertenversammlung und sonstigen Veranstaltungen des RSB teilzunehmen. Die Rechte der unmittelbaren Mitglieder werden durch stimmberechtigte Vertreter (Delegierte ihres jeweils entsendenden Vereins) ausgeübt. Jeder Verein, der den RSB-Beitrag bezahlt hat, hat in der Delegiertenversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht wird durch ein bevollmächtigtes Mitglied des jeweiligen Vereins ausgeübt. Das Stimmrecht kann nicht auf einen anderen Verein übertragen werden.</p> <p>b) die Vergünstigungen von durch den RSB abgeschlossenen Kollektivverträgen</p> | <p>§ 5 Rechte und Pflichten</p> <p>1. Die Mitglieder sind berechtigt:</p> <p>a) an der Delegiertenversammlung und sonstigen Veranstaltungen des RSB teilzunehmen. Die Rechte der unmittelbaren Mitglieder werden durch stimmberechtigte Delegierte ihres jeweils entsendenden Vereins ausgeübt. Jeder Verein, der den RSB-Beitrag bezahlt hat, hat in der Delegiertenversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht auf einen anderen Verein übertragen werden.</p> |

| | |
|---|--|
| <p>und -versicherungen in Anspruch zu nehmen; c) Zuschüsse aus öffentlichen Förderungsmitteln nach den hierfür geltenden Richtlinien zu beantragen, d) die Beratung des RSB in satzungsgemäßen Angelegenheiten in Anspruch zu nehmen.</p> <p>2. Die unmittelbaren Mitglieder (Vereine) sind verpflichtet, a) die Interessen des RSB zu wahren, bei der Erreichung seiner Ziele mitzuwirken und seine Ordnungen und Anordnungen zu befolgen. b) alle mittelbaren Mitglieder (d. h. die Mitglieder der RSB-Mitgliedsvereine) an den Landesverband zu melden, den RSB-Beitrag bis zum 31.01. zu zahlen; Vereinsmitglieder, die im Lauf des Jahres beitreten, unverzüglich zu melden und ausscheidende Vereinsmitglieder unverzüglich abzumelden.</p> <p>6. Kein Mitglied hat Anspruch auf das Vermögen des RSB. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Zuwendungen aus Mitteln des RSB erfolgen nur für Verwendungszwecke in Sinne dieser Satzung.</p> | <p>b) die Vergünstigungen von durch den RSB abgeschlossenen Kollektivverträgen und -versicherungen in Anspruch zu nehmen c) Zuschüsse aus öffentlichen Fördermitteln nach den hierfür geltenden Richtlinien zu beantragen, d) die Beratung des RSB, die die Zwecke und Ziele des RSB betreffen, in Anspruch zu nehmen.</p> <p>2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des RSB zu wahren, bei der Erreichung seiner Ziele mitzuwirken und seine Satzung, Ordnungen und Beschlüsse zu befolgen.</p> <p>3. Die unmittelbaren Mitglieder (Vereine) sind verpflichtet a) alle ihre Mitglieder an den RSB zu melden, b) Vereinsmitglieder, die im Lauf des Jahres beitreten, unverzüglich zu melden, c) ausscheidende Vereinsmitglieder unverzüglich abzumelden. d) Den RSB-Beitrag fristgerecht zu zahlen,</p> <p>4. Die unmittelbaren Mitglieder sowie die Bezirke und ggf. bestehende selbstständige Kreise sind verpflichtet, Änderungen ihrer Satzung nach der Eintragung im Vereinsregister, jede Änderung des Status der Gemeinnützigkeit sowie den Beschluss über ihre Auflösung unverzüglich dem Präsidium des RSB schriftlich anzuzeigen. Unselbstständige Kreise informieren bei ihrer Auflösung ihren zuständigen Bezirk sowie das Präsidium des RSB.</p> <p>5. Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des RSB. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Zuwendungen aus Mitteln des RSB erfolgen nur für Verwendungszwecke in Sinne dieser Satzung.</p> |
| <p>§ 6 Verlust der Mitgliedschaft</p> <p>1. Die Mitgliedschaft eines unmittelbaren Mitglieds erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Die Mitgliedschaft endet außerdem, wenn ein Verein sich auflöst oder seinen Beitrag nicht entrichtet.</p> <p>2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Rechte, die sich aus der Zugehörigkeit zum RSB ergeben, verloren. Erstattungsansprüche, gleich welcher Art, können nicht erhoben werden.</p> <p>3. Der Austritt eines unmittelbaren Mitglieds ist nur am Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss der Geschäftsstelle spätestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden. Die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bleibt bestehen.</p> | <p>§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>1. Die Mitgliedschaft eines Mitglieds endet durch Austritt, Auflösung oder Ausschluss.</p> <p>2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Rechte, die sich aus der Zugehörigkeit zum RSB ergeben, verloren. Erstattungsansprüche, gleich welcher Art, können nicht erhoben werden.</p> <p>3. Der Austritt eines Vereins ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss der RSB-Geschäftsstelle bis zum 15.11 des Jahres schriftlich erklärt werden. Die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bleibt bestehen.</p> <p>4. Die Abmeldung eines mittelbaren Mitgliedes ist nur durch entsprechende, fristgerechte Abmeldung durch den Verein zum Ende eines Geschäftsjahres des RSB möglich. Eine rückwirkende Abmeldung</p> |

| | |
|--|--|
| <p>4. Disziplinarmaßnahmen gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, gegen sonstige Ordnungen oder gegen Anordnungen von Organen oder für den RSB tätigen Mitarbeitern verstoßen, werden in der Disziplinarordnung geregelt. Als Disziplinarmaßnahmen können verhängt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verwarnung, 2. Verweis, 3. zeitliche oder dauernde Amtsunwürdigkeit eines mittelbaren Mitgliedes, 4. Veranstaltungssperre, 5. Ausschluss eines unmittelbaren Mitglieds. <p>Der Ausschluss eines unmittelbaren Mitgliedes kann erfolgen, wenn es wiederholt oder schwer gegen die Satzung des RSB verstößt, dessen Ordnungen oder Anordnungen gröblich missachtet, gegen einen Beschluss eines Bundesorgans verstößt oder die Interessen des RSB gefährdet hat. Zur Ermittlung, Anhörung und Schlichtung kann das Präsidium den Disziplinarausschuss einsetzen. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag des Präsidiums. Gegen den Ausschluss durch den Gesamtvorstand hat der Betroffene das Recht, innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde bei dem Präsidium einzulegen. Das Präsidium legt die Beschwerde der nächsten Delegiertenversammlung vor, die endgültig entscheidet. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.</p> | <p>ist nicht möglich.</p> |
| | <p>§ 7 Disziplinarmaßnahmen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gegen Mitglieder sowie Bezirke, Kreise bzw. deren gewählten Vertreter, können folgende Disziplinarmaßnahmen verhängt werden: <ol style="list-style-type: none"> a) Verwarnung b) Verweis c) Feststellung der zeitlichen oder dauernden Amtsunwürdigkeit d) Veranstaltungssperre e) Geldbuße in Höhe von 50 – bis 2.000,- f) Aberkennung von Ehrungen g) Ruhen der Mitgliedschaft h) Ausschluss eines mittelbaren oder unmittelbaren Mitglieds 2. Der Ausschluss eines mittelbaren oder/und unmittelbaren Mitglieds ist möglich, wenn dieses: <ol style="list-style-type: none"> a) Gegen die Satzung oder Ordnungen des RSB verstößt, b) grob fahrlässig oder Vorsätzlich die Vorgaben missachtet, |

| | |
|--|---|
| | <ul style="list-style-type: none"> c) Gegen einen Beschluss eines RSB-Organs verstößt, d) Die Interessen des RSB gefährdet, e) Trotz einer dritten schriftlichen Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. <p>3. Über die Disziplinarmaßnahme entscheidet das RSB-Verbandsgericht 1. Instanz auf Antrag des Präsidiums.</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Dem Betroffenen ist rechtliches Gehör zu gewähren. Der Antrag mit der Begründung ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Ihm ist eine angemessene Frist zur Stellungnahme zu gewähren, diese ist mindestens mit einem Monat ab Zugang des Mitteilungsschreibens zu bemessen. b) Der Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich mit Begründung durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. c) Gegen den Beschluss durch das RSB-Verbandsgericht 1. Instanz kann der Betroffene innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Entscheidung des RSB-Verbandsgerichts 1. Instanz schriftlich Beschwerde beim RSB-Verbandsgericht 2. Instanz einlegen. Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Zugang der Entscheidung des RSB-Verbandsgerichts schriftlich zu begründen. d) Über die Beschwerde entscheidet das RSB-Verbandsgericht 2. Instanz. Die Entscheidung des RSB-Verbandsgerichts 2. Instanz ist dem Betroffenen schriftlich mit Begründung mittels eingeschriebenen Briefs mitzuteilen. Die Entscheidung wird mit Zugang bei dem Betroffenen wirksam. e) Der ordentliche Rechtsweg ist erst zulässig nach Zugang der Entscheidung des RSB-Verbandsgerichts 2. Instanz bei dem Betroffenen. f) Falls ein Bezirk oder Kreis ausgeschlossen wird, betrifft dies nicht automatisch die Mitglieder dieses Bezirks oder Kreises (Vereine). In einem solchen Fall ist der RSB verpflichtet, für die Gründung einer neuen Bezirks- oder Kreisstruktur als Gliederungsform des RSB zu sorgen. |
| | <p>§ 8 Rechtsorgane des Verbands</p> <p>1. Rechtsorgane des RSB sind das RSB-Verbandsgericht 1. Instanz und bei Entscheidungen über Beschwerden gegen Entscheidungen des</p> |

| | |
|------------------------|--|
| | <p>RSB-Verbandsgerichts 1. Instanz das RSB Verbandsgericht 2. Instanz.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Das Präsidium überwacht die Einhaltung des RSB-Rechts, soweit die Satzung diese Aufgabe nicht anderen Stellen zuweist. Stellt das Präsidium aufgrund eigener Ermittlungen oder aufgrund einer Anzeige einen Verstoß gegen die Regelungen des RSB fest, kann das Präsidium einen Antrag auf Ermittlung, Anhörung und Schlichtung oder Sanktion beim RSB-Verbandsgericht 1. Instanz stellen. Der Gesamtvorstand ist antragsberechtigt falls Mitglieder des Präsidiums betroffen sind. 3. Die RSB-Verbandsgerichte 1. und 2. Instanz bestehen jeweils aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Der Vorsitzende soll die Befähigung zum Richteramt haben. 4. Die RSB-Verbandsgerichte sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie entscheiden über Streitigkeiten zwischen dem RSB und seinen mittelbaren und unmittelbaren Mitgliedern sowie auf Antrag über Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern untereinander und über Verstöße gegen das RSB-Recht. Es nimmt seine Aufgaben nach den Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen des RSB und unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Deutschen Schützenbunds (DSB) sowie des in der Bundesrepublik Deutschland und der EU geltenden Rechts wahr. 5. Das RSB-Verbandsgericht 1. Instanz entscheidet über <ol style="list-style-type: none"> a) Die Verhängung von Sanktionen gemäß §7. b) Zulassungs- und Nominierungsstreitigen, einschließlich der damit zusammenhängenden Fragen, z.B. der Werbung. c) Streitigkeiten über die Vergabe von Veranstaltungen des RSB. d) Streitigkeiten zwischen dem RSB und seinen unmittelbaren Mitgliedern sowie der Mitglieder untereinander, die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis oder etwaiger Vertragsverhältnisse zum RSB ergeben. e) Streitigkeiten zwischen den Organen und Ausschüssen des RSB insbesondere hinsichtlich der einheitlichen Auslegung der Satzung, der Ordnungen und Richtlinien. 6. Verstöße gegen die den Sport betreffenden Regelungen werden durch die in den sportlichen Regelungen benannten Gremien verfolgt und geahndet. 7. Das Verfahren vor dem RSB-Verbandsgericht wird in einer Verbandsgerichtsordnung geregelt und hat dem Rechtsstaatsprinzip Rechnung zu tragen. |
| § 7 Gliederung des RSB | § 9 Gliederung des RSB |

| | |
|---|--|
| <p>1. Der RSB gliedert sich in die Gebiete – die Bezirke – die Kreise. Die Gebiete, Bezirke und Kreise vertreten in ihrem Bereich die Interessen des RSB sowie die in ihrem Bereich ansässigen Vereine.</p> <p>2. Die Kreise sind nach ihrer geografischen Lage Untergliederungen der zugehörigen Bezirke im RSB. Die Bezirke sind nach ihrer geografischen Lage Untergliederungen der zugehörigen Gebiete im RSB. Die Gebiete sind nach ihrer geografischen Lage Untergliederungen des RSB. Es wird ein Gliederungsplan erstellt, Änderungen bedürfen der Genehmigung des Gesamtvorstandes.</p> <p>3. Die Bezirke werden von den Bezirksvorsitzenden geleitet und von diesen dem RSB gegenüber vertreten. Die Aufgaben der Bezirke werden von den Bezirksvorständen wahrgenommen, die nach den Ordnungen und Richtlinien des Verbandes arbeiten. Die Zusammensetzung der Bezirksvorstände wird durch die Satzung der jeweiligen Bezirke geregelt. Die Bezirke haben die Stellung einer Verbandsuntergliederung. Sie sind steuerrechtlich selbständig im Sinne des § 1 Absatz 1 Körperschaftssteuergesetz (KStG) und verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Durch Eintragung in das Vereinsregister erlangen die Bezirke die rechtliche Selbständigkeit. Sie richten ihre Satzungen nach der Satzung, den Entscheidungen, Ordnungen und Richtlinien des RSB aus.</p> <p>4. Die Kreise werden von den Kreisvorsitzenden geleitet und von diesen dem RSB und dem zugehörigen Bezirk gegenüber vertreten. Die Aufgaben der Kreise werden von den Kreisvorständen wahrgenommen, die nach den Ordnungen und Richtlinien des Verbandes und Bezirkes arbeiten. Die Kreise haben die Stellung einer Verbandsuntergliederung. Sie können steuerrechtlich selbständig im Sinne des § 1 Absatz 1 Körperschaftssteuergesetz (KStG) sein und verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Durch Eintragung in das Vereinsregister erlangen die Kreise die rechtliche Selbständigkeit. In diesem Fall wird die Zusammensetzung der Kreisvorstände durch die Satzung der jeweiligen Kreise geregelt. Sie richten ihre Satzungen nach der Satzung, den Ordnungen und Richtlinien des RSB und Bezirkes aus.</p> <p>5. Der RSB regelt seine Angelegenheiten ergänzend zu dieser Satzung grundsätzlich durch Ordnungen und Richtlinien, die die Bezirke und Kreise anerkennen. Zu diesem Zweck erlässt er die Geschäftsordnung für</p> | <ol style="list-style-type: none">1. Der RSB ist in die Gebiete, die Bezirke und soweit vorhanden die Kreise gegliedert. Die Gebiete, Bezirke und Kreise vertreten in ihrem Bereich die Interessen des RSB sowie die in ihrem Bereich ansässigen Vereine.2. Die Kreise sind nach ihrer geografischen Lage Organisationsstrukturen der zugehörigen Bezirke im RSB. Die Bezirke sind nach ihrer geografischen Lage Organisationsstrukturen der zugehörigen Gebiete im RSB. Die Gebiete sind nach ihrer geografischen Lage Organisationsstrukturen des RSB. Es wird ein Gliederungsplan erstellt. Änderungen bedürfen der Genehmigung des Gesamtvorstandes, nach vorheriger Anhörung der betroffenen Organisationseinheit durch das Präsidium.3. Die Gebiete sind regionale Einheiten des RSB und nicht rechtlich selbstständig. Die Bezirke sind rechtlich selbstständig und gemeinnützig. Die Kreise können als eingetragener gemeinnütziger Verein rechtlich selbstständig sein.4. Die Satzung der Bezirke und die Satzung von selbstständigen Kreisen dürfen der Satzung, den Ordnungen und den Richtlinien des RSB nicht widersprechen. Nicht selbstständige Kreise arbeiten nach der Satzung, den Ordnungen und den Richtlinien des RSB.5. Der RSB regelt seine Angelegenheiten ergänzend zu dieser Satzung grundsätzlich durch Ordnungen und Richtlinien, die die Bezirke und Kreise anerkennen. |
|---|--|

| | |
|---|--|
| <p>Untergliederungen des RSB. Diese gilt als Mindestanforderung der Satzung für die Kreise und Bezirke.</p> | |
| <p>§ 8 Organe</p> <p>1. Die Organe des RSB sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Delegiertenversammlung, b) die Jugend-Delegiertenversammlung, c) das Präsidium, d) der Gesamtvorstand, e) die Gebietsvorstände f) die Bezirksvorstände, g) die Kreisvorstände h) der Jugendausschuss, j) der Jugendvorstand. <p>2. Die Amtszeit des Präsidiums, der Gebiets-, Bezirks- und Kreisvorstände sowie der von den Organen des RSB bestellten Mitarbeiter beträgt vier Jahre. Alle zwei Jahre wird ein Teil des Präsidiums bzw. der Vorstände neu gewählt (s. § 11 Präsidium). Nähere Ausführungen werden in der Ordnung für die Kreise, die Bezirke und die Gebiete gemacht. Die jeweiligen Neuwahlen sind alle im gleichen Jahr durchzuführen.</p> | <p>§ 10 Organe</p> <p>1. Die Organe des RSB sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Delegiertenversammlung b) der Gesamtvorstand c) das Präsidium <p>2. Rechtsorgane des RSB sind das RSB-Verbandsgericht 1. und 2. Instanz.</p> |
| <p>§ 9 Delegiertenversammlung</p> <p>1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des RSB. Sie tritt jährlich einmal zusammen und wird vom Präsidenten unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen einberufen. Die Einladung erfolgt entweder über die Verbandszeitung, per Brief oder auf der Homepage des RSB. Zusätzlich kann auch per Email eingeladen werden. Maßgebend ist die letzte mitgeteilte Postanschrift oder E-Mail-Adresse.</p> <p>Ab dem Jahr 2012 findet alle zwei Jahre ein großer Rheinischer Schützentag (über 2 Tage) statt. In den geraden Jahren (ab 2012) wird nur noch die Delegiertenversammlung durchgeführt und in den ungeraden Jahren (ab 2013) der große Schützentag (zwei Tage).</p> <p>2. Die Delegiertenversammlung besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> a) den Delegierten der Vereine gemäß § 5, Abs. 1, b) den Mitgliedern des Gesamtvorstandes, | <p>§ 11 Delegiertenversammlung</p> <p>1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des RSB. Sie tritt jährlich einmal zusammen und wird vom Präsidenten unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen einberufen. Die Einladung erfolgt in schriftlicher Form und über die Internetseite des RSB. Maßgebend ist die in der RSB-Mitgliederverwaltung dokumentierte Postanschrift oder E-Mail-Adresse.</p> <p>2. Die Delegiertenversammlung besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> a) den Delegierten der Vereine gemäß § 5, Abs. 1, b) den Mitgliedern des Gesamtvorstandes, c) den Kreisvorsitzenden oder einem volljährigen Vorstandsmitglied des Kreises, d) den Ehrenmitgliedern. <p>3. Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidiums, b) die Neuwahl und die Bestätigung von Präsidiumsmitgliedern, c) die Entlastung des Präsidiums, d) die Abberufung von Mitgliedern des Präsidiums und des |

| | |
|---|---|
| <p>c) den Kreisvorsitzenden oder ihren Stellvertretern,</p> <p>d) den Ehrenmitgliedern.</p> <p>3. Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:</p> <p>a) die Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidiums,</p> <p>b) die Neuwahl und die Bestätigung von Präsidiumsmitgliedern,</p> <p>c) die Entlastung des Präsidiums,</p> <p>d) die Abberufung von Mitgliedern des Präsidiums und des Gesamtvorstandes (§ 12 Abs. 3f),</p> <p>e) die Wahl von vier Rechnungsprüfern. Die Amtszeit der Rechnungsprüfer beträgt vier Jahre. Jedes Jahr wird ein Rechnungsprüfer gewählt. Einmalige Wiederwahl ist möglich.</p> <p>f) die Wahl des stellvertretenden Schatzmeisters,</p> <p>f) die Genehmigung des vom Schatzmeister vorzulegenden Haushaltsplanes,</p> <p>g) die Festsetzung des RSB-Beitrages,</p> <p>h) Satzungsänderungen,</p> <p>i) die Auflösung des RSB.</p> <p>4. Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Der Präsident kann die Versammlungsleitung auf eine Person seiner Wahl delegieren. Über den Verlauf der Tagung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Präsidenten und Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll muss in der Verbandszeitung, per Brief, per Email oder auf der Homepage des RSB innerhalb von sechs Monaten veröffentlicht werden.</p> <p>5. Die außerordentliche Delegiertenversammlung muss einberufen werden, wenn</p> | <p>Gesamtvorstandes (§ 14 Abs. 3f),</p> <p>e) die Wahl von vier Rechnungsprüfern,</p> <p>f) die Genehmigung des vom Schatzmeister vorzulegenden Haushaltsplanes,</p> <p>g) die Festsetzung des RSB-Beitrages,</p> <p>h) Satzungsänderungen,</p> <p>i) die Auflösung des RSB.</p> <p>4. Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Der Präsident kann die Versammlungsleitung auf eine Person seiner Wahl delegieren. Über den Verlauf der Tagung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Präsidenten und Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll muss in der Verbandszeitung oder per Brief oder per E-Mail und auf der Homepage des RSB innerhalb von drei Monaten veröffentlicht werden. Einsprüche zum Protokoll müssen innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung eingereicht werden.</p> <p>5. Die außerordentliche Delegiertenversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des RSB es erfordert oder wenn die Hälfte der Mitglieder des Gesamtvorstandes oder ein Drittel der stimmberechtigten Delegierten es schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen. Sie ist innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Antrags vom Präsidenten oder, im Fall seiner Verhinderung, von einem seiner Stellvertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladungsfrist beträgt 30 Tage.</p> <p>6. Anträge zur Delegiertenversammlung müssen mindestens drei Wochen vorher bei der Geschäftsstelle schriftlich eingereicht werden. Bei verspäteter Einreichung entscheidet die Versammlung über die Zulassung.</p> |
|---|---|

| | |
|---|--|
| <p>das Interesse des RSB es erfordert oder wenn die Hälfte der Mitglieder des Gesamtvorstandes oder ein Drittel der stimmberechtigten Delegierten es schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen.</p> <p>6. Anträge zur Delegiertenversammlung müssen mindestens drei Wochen vorher bei der Geschäftsstelle eingereicht und von dieser dem Gesamtvorstand mitgeteilt werden. Bei verspäteter Einreichung entscheidet die Versammlung über die Zulassung.</p> | |
| <p>§10 Jugend des RSB Die Jugend des RSB führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel, die im Haushalt des RSB auszuweisen sind. Die Jugend-Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Sportjugend des RSB (lt. § 8, 1 b). Die Jugend des RSB gibt sich eine Jugendordnung, in der Zugehörigkeit, Aufgaben, Befugnisse und Verfahrensregeln festgelegt werden. Die Jugendordnung bedarf nach §12, 3c der Bestätigung durch den Gesamtvorstand.</p> | <p>§12 Jugend des RSB</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Rheinische Schützenjugend ist die Sportjugend des RSB. Die Rheinische Schützenjugend ist die Gemeinschaft der mittelbaren Mitglieder, die noch nicht 27 Jahre alt sind und sie ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des RSB. 2. Die Rheinische Schützenjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung, der Jugendordnung und der sonstigen Ordnungen des RSB als anerkannter Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden öffentlichen Mittel und der ihr zugewiesenen Mittel, die im Haushalt des RSB auszuweisen sind. 3. Die Rheinische Schützenjugend gibt sich eine Jugendordnung, in der Zugehörigkeit, Organe, Aufgaben, Befugnisse und Verfahrensregeln festgelegt werden. Die Jugendordnung bedarf nach §14, 3c der Bestätigung durch den Gesamtvorstand. |
| <p>§ 11 Präsidium</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Präsidium besteht aus: <ol style="list-style-type: none"> a) dem Präsidenten, b) den drei Vizepräsidenten (= Gebietsvorsitzende), c) dem Schatzmeister, d) dem Landessportleiter, e) der Landesdamenleiterin, f) dem Landesjugendleiter. 2. Der Präsident, die Vizepräsidenten, der Schatzmeister, der Landessportleiter und die Landesdamenleiterin werden von der Delegiertenversammlung in zwei Gruppen im Abstand von zwei Jahren gewählt. Das Vorschlagsrecht für die Vizepräsidenten liegt bei den jeweiligen Gebieten. Die Wahl erfolgt in der Delegiertenversammlung durch alle Delegierten. Im gleichen Jahr werden jeweils | <p>§ 13 Präsidium</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Präsidium besteht aus: <ol style="list-style-type: none"> a) dem Präsidenten b) den drei Vizepräsidenten (= Gebietsvorsitzende) c) dem Vizepräsidenten für Tradition und Brauchtum d) dem Schatzmeister e) dem Landesjustiziar, f) dem Landessportleiter, g) dem Landesjugendleiter, h) dem Landesgleichstellungsbeauftragten i) dem Landesbildungsbeauftragte. 2. Die Präsidiumsmitglieder, mit Ausnahme des Landesjugendleiters, werden von der Delegiertenversammlung in zwei Gruppen im Abstand |

gewählt: der Präsident, der Vizepräsident Süd, der Schatzmeister, die Landesdamenleiterin. Zwei Jahre später werden gewählt: die Vizepräsidenten Nord und Mitte, der Landessportleiter. Die Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Stimmzettel. Liegt nur ein Vorschlag vor, kann offen abgestimmt werden. Gewählt ist, wer

- a) bei der Wahl des Präsidenten mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenanzahl nicht erreicht, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen im ersten Wahlgang erhielten.
- b) bei den übrigen Wahlen die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Wiederwahl ist zulässig. Der von der Jugend-Delegiertenversammlung gewählte Landesjugendleiter bedarf der Bestätigung der Delegiertenversammlung.

Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, bestellt bzw. bestätigt der Gesamtvorstand einen Nachfolger bis zur nächsten Delegiertenversammlung. Auf der nächsten Delegiertenversammlung erfolgt eine Neuwahl bzw. eine Bestätigung für die Position für den Rest der Amtszeit.

3. Das Präsidium ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei Präsidiumsmitglieder, unter denen sich der Präsident oder einer der Vizepräsidenten befinden muss, vertreten den RSB gerichtlich und außergerichtlich.

4. Der Präsident beruft die Präsidiumssitzungen ein und leitet sie. Über den Verlauf der Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.

5. Das Präsidium ist für die sorgsame Verwaltung des Bundesvermögens verantwortlich. Zur Verfügung über das Bundesvermögen ist das Präsidium nur im Rahmen eines von der Delegiertenversammlung beschlossenen Haushaltsplanes ermächtigt, soweit es sich nicht um die Bestreitung laufender und notwendiger Ausgaben handelt. Für ordnungsgemäße Buchführung ist Sorge zu tragen. Jährlich hat eine Prüfung der Bücher durch die Rechnungsprüfer zu erfolgen. Alle Prüfungsberichte sind den Mitgliedern des Präsidiums innerhalb von vier Wochen nach erfolgter Prüfung zuzustellen.

6. Zur Erledigung der laufenden Bundesgeschäfte ist eine Geschäftsstelle einzurichten, die mit einem Geschäftsführer und der notwendigen Anzahl von Angestellten zu besetzen ist. Bestellung und Entlassung des Geschäftsführers

von zwei Jahren gewählt. Das Vorschlagsrecht für die Vizepräsidenten liegt bei den jeweiligen Gebieten. Die Wahl erfolgt in der Delegiertenversammlung durch alle Delegierten. Im gleichen Jahr werden jeweils gewählt:

Der Präsident,
der Vizepräsident Süd,
der Vizepräsident für Tradition und Brauchtum,
der Schatzmeister,
der Landesgleichstellungsbeauftragte.
Zwei Jahre später werden gewählt:
die Vizepräsidenten Nord und Mitte,
der Landesjustiziar
der Landessportleiter
der Landesbildungsbeauftragte

Die Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Stimmzettel. Liegt nur ein Vorschlag vor, kann mit Handzeichen abgestimmt werden. Es muss durch Stimmzettel abgestimmt werden, wenn es ein Mitglied verlangt und dies von mindestens drei weiteren Berechtigten unterstützt wird. Gewählt ist, wer

- a) bei der Wahl des Präsidenten mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenanzahl nicht erreicht, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen im ersten Wahlgang erhielten.
- b) bei den übrigen Wahlen die meisten gültigen Stimmen erhalten hat.

Der von der Jugend-Delegiertenversammlung gewählte Landesjugendleiter bedarf der Bestätigung der Delegiertenversammlung.

Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, bestellt bzw. bestätigt der Gesamtvorstand einen Nachfolger bis zur nächsten Delegiertenversammlung. Auf der nächsten Delegiertenversammlung erfolgt eine Neuwahl bzw. eine Bestätigung für die Position für den Rest der Amtszeit.

3. Das Präsidium ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei Präsidiumsmitglieder, unter denen sich der Präsident oder einer der Vizepräsidenten befinden muss, vertreten den RSB gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Präsident beruft die Präsidiumssitzungen ein und leitet sie. Über

| | |
|---|--|
| <p>erfolgt durch das Präsidium. Er nimmt an den Sitzungen der Organe und Ausschüsse des RSB beratend teil. Die Gehaltsregelung obliegt dem Präsidium. Jedem Mitglied des Präsidiums steht das Recht zu, jederzeit in die Geschäftsführung in allen Teilen Einsicht zu nehmen.</p> <p>7. Im Übrigen regelt eine Geschäftsordnung für das Präsidium die Verteilung der Aufgaben im Einzelnen und die Vertretung im Innenverhältnis.</p> <p>8. Die Mitglieder des Präsidiums haben das Recht, an allen Sitzungen der Vereine teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen zu jedem Punkt der Tagesordnung das Wort zu erteilen.</p> | <p>den Verlauf der Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.</p> <p>5. Das Präsidium ist für die sorgsame Verwaltung des RSB-Vermögens verantwortlich. Zur Verfügung über das RSB-Vermögen ist das Präsidium nur im Rahmen eines von der Delegiertenversammlung beschlossenen Haushaltsplanes ermächtigt, soweit es sich nicht um die Bestreitung laufender und notwendiger Ausgaben handelt. Für ordnungsgemäße Buchführung ist Sorge zu tragen. Jährlich hat eine Prüfung der Bücher durch die Rechnungsprüfer zu erfolgen. Alle Prüfungsberichte sind den Mitgliedern des Präsidiums innerhalb von vier Wochen nach erfolgter Prüfung zuzustellen.</p> <p>6. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte des RSB ist eine Geschäftsstelle einzurichten, die mit einem Geschäftsführer und der notwendigen Anzahl von Mitarbeitern zu besetzen ist. Bestellung und Entlassung des Geschäftsführers erfolgt durch das Präsidium. Er nimmt an den Sitzungen der Organe und Ausschüsse des RSB beratend teil. Die Gehaltsregelung obliegt dem Präsidium. Jedem Mitglied des Präsidiums steht das Recht zu, jederzeit in die Geschäftsführung in allen Teilen Einsicht zu nehmen.</p> <p>7. Das Präsidium bestellt den Datenschutzbeauftragten und ernennt den Pressereferenten.</p> <p>8. Das Präsidium regelt die Verteilung der Aufgaben im Einzelnen und die Vertretung im Innenverhältnis nach Maßgabe der Geschäftsordnung.</p> <p>9. Die Mitglieder des Präsidiums haben das Recht, an allen Sitzungen der Vereine teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen zu jedem Punkt der Tagesordnung das Wort zu erteilen.</p> <p>10. Das Präsidium hat die Möglichkeit kooptierte Präsidiumsmitglieder zu wählen. Diese sind nicht stimmberechtigt.</p> |
| <p>§ 12 Gesamtvorstand</p> <p>1. Der Gesamtvorstand besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> den Mitgliedern des Präsidiums, den gewählten Vorsitzenden der Bezirke oder ihren Stellvertretern, dem stellvertretenden Schatzmeister (ohne Stimmrecht) den stellvertretenden Landessportleitern, der stellvertretenden Landesdamenleiterin, den stellvertretenden Landesjugendleitern, dem Landesbeauftragten für den Leistungssport Schießen in Rheinland-Pfalz, wenn er im Gebiet Süd wohnhaft ist. Ist das nicht der Fall benennt der Gebietsvorstand (Süd) einen Vertreter für den Leistungssport im Gebiet Süd, einem Vertreter des RSB in der Fachschaft Sportschießen beim | <p>§ 14 Gesamtvorstand</p> <p>1. Der Gesamtvorstand besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> den Mitgliedern des Präsidiums den gewählten Vorsitzenden der Bezirke oder ihren Stellvertretern dem stellvertretenden Schatzmeister , den stellvertretenden Landessportleitern dem stellvertretenden Landesgleichstellungsbeauftragten, zwei volljährigen Delegierten des Landesjugendvorstands, dem Pressereferenten. <p>2. Der Gesamtvorstand wird vom Präsidenten mindestens zweimal im Jahr</p> |

| | |
|---|--|
| <p>Landessportbund NRW i) dem Pressereferenten, j) dem Lehrreferenten.</p> <p>2. Der Gesamtvorstand wird vom Präsidenten mindestens zweimal im Jahr einberufen. Mit der schriftlichen Einberufung, die mit einer Frist von drei Wochen zu erfolgen hat, ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben. Der Gesamtvorstand muss vom Präsidenten einberufen werden, wenn dies 1/3 der Mitglieder des Gesamtvorstandes schriftlich, unter Angabe des Zweckes und der Gründe für die Einberufung, verlangt. Erfolgt die Einberufung nicht innerhalb von vier Wochen nach der Antragstellung, können die Antragsteller selbst den Gesamtvorstand einberufen. Über den Verlauf der Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.</p> <p>3. Der Gesamtvorstand ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Erledigung aller RSB-Geschäfte, die nicht dem Präsidium oder der Delegierten- versammlung übertragen sind, b) die Beratung des Präsidiums in allen wichtigen Angelegenheiten, c) die Geschäftsordnungen der RSB-Organen sowie für sonstige Ausführungsbestimmungen, Ordnungen und Richtlinien, insbesondere für die Anti-Doping Ordnung, d) die Bestellung des Disziplinarausschusses und von weiteren Ausschüssen (§ 16), e) die Bestätigung <ul style="list-style-type: none"> - der stellvertretenden Landessportleiter und der stellvertretenden Landesdamenleiterin, - der Referenten und Sachbearbeiter und des RSB-Datenschutzbeauftragten, - der stellvertretenden Landesjugendleiter, die von der Jugend-Delegiertenversammlung gewählt werden, f) die Suspendierung von Mitgliedern des Präsidiums bzw. des Gesamtvorstandes, die für den RSB nicht mehr tragbar sind, bis zur nächsten Delegiertenversammlung, die über eine Abberufung entscheidet. Bei Suspendierung von mehr als 2 Mitgliedern des Präsidiums bestimmt der Gesamtvorstand eine Frist, innerhalb der eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen ist, die nötigenfalls die erforderlichen Ergänzungswahlen durchzuführen hat, g) die Entscheidung über Beschwerden gegen Entscheidungen des Präsidiums, h) die Aufnahme neuer Mitgliedsvereine, i) den Ausschluss von Mitgliedern, | <p>einberufen. Mit der schriftlichen Einberufung, die mit einer Frist von drei Wochen zu erfolgen hat, ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben. Der Gesamtvorstand muss vom Präsidenten einberufen werden, wenn dies 1/3 der Mitglieder des Gesamtvorstandes schriftlich, unter Angabe des Zweckes und der Gründe für die Einberufung, verlangt. Erfolgt die Einberufung nicht innerhalb von vier Wochen nach der Antragstellung, können die Antragsteller selbst den Gesamtvorstand einberufen. Über den Verlauf der Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.</p> <p>3. Der Gesamtvorstand ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Erledigung aller RSB-Geschäfte, die nicht dem Präsidium oder der Delegiertenversammlung übertragen sind, b) die Beratung des Präsidiums in allen wichtigen Angelegenheiten, c) die Geschäftsordnungen der RSB-Organen sowie für sonstige Ausführungsbestimmungen, Ordnungen und Richtlinien, insbesondere für die Anti-Doping Ordnung, d) die Bestellung von Ausschüssen (§ 18), e) die Bestellung von Mitgliedern der Verbandsgerichte, f) die Bestätigung <ul style="list-style-type: none"> -der stellvertretenden Landessportleiter, des stellvertretenden Landesgleichstellungsbeauftragten und des stellvertretenden Schatzmeisters -der Referenten -der stellvertretenden Landesjugendleiter g) die Suspendierung von Mitgliedern des Präsidiums bzw. des Gesamtvorstandes, , bis zur nächsten Delegiertenversammlung, die über eine Abberufung entscheidet. Bei Suspendierung von mehr als 2 Mitgliedern des Präsidiums ist eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen. h) die kommissarische Bestellung für ein ausgeschiedenes Präsidiumsmitglied, i) die Beschlussfassung des Jahresabschlusses zur Vorlage bei der Delegiertenversammlung, j) die Beschlussfassung zur Bildung von zweckgebundenen Rücklagen, k) die Beschlussfassung über einen Nachtragshaushalt zur Vorlage bei der Delegiertenversammlung, l) die Entscheidung über Beschwerden gegen Entscheidungen des |
|---|--|

| | |
|--|---|
| <p>j) Satzungsänderungen aus steuerlichen Gründen, k) den An- und Verkauf von Grundstücken und deren Belastung, l) die Bestätigung von Disziplinarmaßnahmen.</p> | <p>Präsidiums, m) die Aufnahme neuer Mitgliedsvereine, n) Satzungsänderungen aus steuerlichen Gründen, o) den An- und Verkauf von Liegenschaften und deren Belastung.</p> |
| <p>§ 13 Gebietsvorstände 1. Gebietsvorstände werden gebildet und bestehen aus:</p> <p>a) dem Gebietsvorsitzenden, als geborenem Mitglied (= Vizepräsident des RSB). Er vertritt sein Gebiet und muss in ihm wohnhaft sein. b) dem stellvertretenden Gebietsvorsitzenden (Domizilpflicht wie bei 1a), c) den Bezirksvorsitzenden des Gebietes.</p> <p>2. Erweiterungen des Gebietsvorstandes, Zuständigkeiten und Erledigung von Aufgaben regelt eine Geschäftsordnung.</p> <p>3. Im Bundesland Rheinland-Pfalz vertritt der Gebietsvorsitzende mit dem Gebietsvorstand die Angelegenheiten des RSB gegenüber dem Landessportbund Rheinland-Pfalz und den Fachverbänden Sportschießen Rheinland und Rheinhessen. Näheres regelt die Ordnung für Kreise, Bezirke und Gebiete.</p> <p>4. Im Bundesland NRW vertreten die Vorsitzenden der Gebiete Mitte und Nord den RSB gegenüber dem LSB NRW über die Fachschaft Sportschießen NRW.</p> <p>5. Der Präsident hat das Recht, die Vertretungen der Gebiete gegenüber den Landessportbünden, der Fachschaft Sportschießen NRW und den Fachverbänden Sportschießen Rheinland und Rheinhessen mit wahrzunehmen.</p> | <p>§ 15 Gebietsvorstände</p> <p>1. Gebietsvorstände werden gebildet und bestehen aus:</p> <p>a) dem Gebietsvorsitzenden, als geborenem Mitglied (= Vizepräsident des RSB). Er vertritt sein Gebiet und muss in ihm wohnhaft sein. b) dem stellvertretenden Gebietsvorsitzenden (Domizilpflicht wie bei 1a), c) den Bezirksvorsitzenden des Gebietes.</p> <p>2. Erweiterungen des Gebietsvorstandes, Zuständigkeiten und Erledigung von Aufgaben regelt die Ordnung für Gebiete, Bezirke und Kreise.</p> <p>3. Im Bundesland Rheinland-Pfalz vertritt der Gebietsvorsitzende mit dem Gebietsvorstand die Angelegenheiten des RSB gegenüber dem Landessportbund Rheinland-Pfalz und den Fachverbänden Sportschießen Rheinland und Rheinhessen. Näheres regelt die Ordnung für Kreise, Bezirke und Gebiete.</p> <p>4. Im Bundesland NRW vertreten die Vorsitzenden der Gebiete Mitte und Nord den RSB gegenüber dem LSB NRW über die Fachschaft Sportschießen NRW.</p> <p>5. Der Präsident hat das Recht, die Vertretungen der Gebiete gegenüber den Landessportbünden, der Fachschaft Sportschießen NRW und den Fachverbänden Sportschießen Rheinland und Rheinhessen wahrzunehmen.</p> |
| <p>§ 14 Bezirksvorstände 1. Die Zusammensetzung des Bezirksvorstandes wird durch dessen Satzung geregelt.</p> <p>2. Die Bezirksvorstände vertreten ihre Bezirke in den Organen und Ausschüssen des RSB. Die Vorstandsmitglieder müssen jeweils einem Verein ihres Bezirkes angehören. Erweiterungen des Bezirksvorstandes, Stimmrechte, Wahlverfahren, Zuständigkeiten und Erledigung von Aufgaben regelt eine Geschäftsordnung.</p> | <p>§ 16 Bezirksvorstände</p> <p>1. Die Zusammensetzung des Bezirksvorstandes wird durch dessen Satzung geregelt.</p> <p>2. Die Bezirksvorstände vertreten ihre Bezirke in den Organen und Ausschüssen des RSB. Die Vorstandsmitglieder müssen jeweils einem Verein ihres Bezirkes angehören. Erweiterungen des Bezirksvorstandes, Stimmrechte, Wahlverfahren, Zuständigkeiten und Erledigung von Aufgaben regelt eine Geschäftsordnung.</p> |
| <p>§ 15 Kreisvorstände 1. Die Zusammensetzung des Kreisvorstandes wird durch dessen Satzung geregelt.</p> | <p>§ 17 Kreisvorstände</p> <p>1. Die Zusammensetzung des Kreisvorstandes rechtlich selbstständiger</p> |

| | |
|--|---|
| <p>2. Die Kreisvorstände vertreten ihre Kreise in den Organen und Ausschüssen des RSB. Die Vorstandsmitglieder müssen jeweils einem Verein ihres Kreises angehören. Erweiterungen des Kreisvorstandes, Stimmrechte, Wahlverfahren, Zuständigkeiten und Erledigung von Aufgaben regelt eine Geschäftsordnung.</p> | <p>Kreise wird durch deren Satzungen geregelt. Bei rechtlich nichtselbstständigen Kreisen wird dies durch die Ordnung für Gebiete, Bezirke und Kreise geregelt.</p> <p>2. Alle Kreisvorstände vertreten ihre Kreise in den Organen und Ausschüssen des RSB. Die Vorstandsmitglieder müssen jeweils einem Verein ihres Kreises angehören. Erweiterungen des Kreisvorstandes, Stimmrechte, Wahlverfahren, Zuständigkeiten und Erledigung von Aufgaben regelt eine Geschäftsordnung.</p> |
| <p>§ 16 Ausschüsse Der Gesamtvorstand kann auf Antrag Ausschüsse berufen. Diese sind zuständig für die Beratung und Unterstützung des Gesamtvorstandes und des Präsidiums. Die Arbeit der Ausschüsse regelt eine entsprechende Ordnung.</p> | <p>§ 18 Ausschüsse Der Gesamtvorstand kann auf Antrag Ausschüsse berufen. Diese sind zuständig für die Beratung und Unterstützung des Gesamtvorstandes und des Präsidiums. Die Arbeit der Ausschüsse regelt eine entsprechende Ordnung.</p> |
| | <p>§ 19 Rechnungsprüfer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Delegiertenversammlung wählt jedes 2. Jahr zwei der vier Rechnungsprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand und dem Jugendvorstand als stimmberechtigte Mitglieder angehören dürfen. 2. Die Amtszeit der Rechnungsprüfer beträgt vier Jahre. Die einmalige Wiederwahl ist möglich. 3. Die Rechnungsprüfer prüfen jährlich die Verbandskasse incl. der Kassen der Gebiete für das abgeschlossene Geschäftsjahr des RSB und berichten auf der folgenden Delegiertenversammlung über das Prüfungsergebnis. Basierend auf dem Prüfungsergebnis stellen die Rechnungsprüfer einen Antrag auf Entlastung für das Präsidium. 4. Bei der Prüfung müssen mindestens drei der gewählten Rechnungsprüfer anwesend sein 5. Weiteres regelt die Finanzordnung. |
| <p>§ 17 Sport Zur Gewährleistung des Sportbetriebes sind die Sportleitung und der Sportausschuss unter Leitung des Landessportleiters zwingend vorgeschrieben. Näheres regelt eine Ordnung.</p> | <p>§ 20 Sport Zur Gewährleistung des Sportbetriebes sind die Sportleitung unter Leitung des Landessportleiters und die Sportausschüsse zwingend vorgeschrieben. Näheres regelt eine Ordnung.</p> |
| <p>§ 18 Abstimmungen 1. Organe und Ausschüsse sind bei Einhaltung der in der Satzung oder zuständigen Ordnung genannten Einladungstermine in jedem Fall beschlussfähig.</p> | <p>§ 21 Abstimmungen 1. Organe und Ausschüsse sind bei Einhaltung der in der Satzung oder</p> |

| | |
|---|---|
| <p>2. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung es nicht anders regelt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit im Präsidium entscheidet die Stimme des amtierenden Präsidenten.</p> <p>3. Bei Satzungsänderungen oder bei Beschlussfassung über die Auflösung des RSB ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.</p> <p>4. Stimmberechtigt in Organen sind jeweils die satzungsgemäßen Mitglieder.</p> <p>5. Jeder Stimmberechtigte hat nur eine Stimme, auch wenn er mehrere Ämter vertritt.</p> | <p>zuständigen Ordnungen und Richtlinien genannten Einladungsfristen in jedem Fall beschlussfähig.</p> <p>2. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung es nicht anders regelt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit im Präsidium entscheidet die Stimme des amtierenden Präsidenten.</p> <p>3. Bei Satzungsänderungen oder bei Beschlussfassung über die Auflösung des RSB ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.</p> <p>4. Stimmberechtigt in Organen sind jeweils die satzungsgemäßen Mitglieder.</p> <p>5. Jeder Stimmberechtigte hat nur eine Stimme, auch wenn er mehrere Ämter vertritt.</p> <p>6. Abstimmungen erfolgen mit Handzeichen. Der Versammlungsleiter kann jedoch eine Abstimmung durch Stimmzettel anordnen. Er muss dies tun, wenn es ein Mitglied verlangt. Bei den Delegiertenversammlungen muss dieser Antrag von mindestens drei Berechtigten unterstützt werden.</p> |
| <p>§ 19 Ehrenamtliche Tätigkeit und Haftung</p> <p>Die Funktionsträger des RSB nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Verbandsfunktionen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit nach § 3 Nr. 26a des EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Verbandstätigkeit entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag des Präsidiums.</p> <p>Ehrenamtlich tätige Funktionsträger haben Anspruch auf Auslagenersatz gemäß § 670 BGB für solche Aufwendungen, die durch die Tätigkeit für den RSB entstanden sind.</p> <p>Dienstreisen für den RSB müssen vom Präsidenten oder dem jeweils zuständigen Präsidiumsmitglied angeordnet werden. Vom Präsidium können Pauschalen über die Höhe eines Aufwendersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.</p> <p>Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Vorgaben des § 3 Nr. 26a EStG nicht übersteigen haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem RSB, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeiten verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.</p> | <p>§ 22 Ehrenamtliche Tätigkeit und Haftung</p> <p>Die Funktionsträger des RSB nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Verbandsfunktionen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit nach § 3 Nr. 26a des EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Verbandstätigkeit entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag des Präsidiums.</p> <p>Ehrenamtlich tätige Funktionsträger haben Anspruch auf Auslagenersatz gemäß § 670 BGB für solche Aufwendungen, die durch die Tätigkeit für den RSB entstanden sind.</p> <p>Dienstreisen für den RSB müssen vom Präsidenten oder dem jeweils zuständigen Präsidiumsmitglied angeordnet werden. Vom Präsidium können Pauschalen über die Höhe eines Aufwendersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Vorgaben des § 3 Nr. 26a EStG nicht übersteigen, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem RSB, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeiten verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.</p> |

| | |
|---|--|
| <p>§ 20 Anti-Doping-Regelung</p> <p>1. Der RSB verpflichtet sich, das Dopingverbot auf der Grundlage des NADA-Codes zu beachten und durchzusetzen, um Sportler vor Gesundheitsschäden zu bewahren und Fairness und Glaubwürdigkeit im sportlichen Wettbewerb zu erhalten.</p> <p>2. Der RSB bekämpft jede Form des Dopings und tritt in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Schützenbund (DSB) für präventive und repressive Maßnahmen ein, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigerender Mittel und/oder Methoden zu unterbinden.</p> <p>3. Der RSB fühlt sich insbesondere den in der Satzung des DSB bekannten Anti-Doping-Regelungen verpflichtet.</p> <p>4. Wegen Verstößen gegen die Anti-Doping-Regelungen können Sanktionen verhängt werden. Die Zuständigkeit für das Sanktionsverfahren wird vom RSB auf den DSB übertragen, insbesondere auch die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen. Alle Streitigkeiten werden nach dem Anti-Doping-Regelwerk des DSB unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges, auch für den einstweiligen Rechtsschutz entschieden. Die Verbandsmitglieder, Amtsträger, Trainer und Athleten sind verpflichtet, Entscheidungen des DSB anzuerkennen und umzusetzen.</p> | <p>§ 23 Anti-Doping-Regelung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der RSB verpflichtet sich, das Dopingverbot auf der Grundlage des NADA-Codes zu beachten und durchzusetzen, um Sportler vor Gesundheitsschäden zu bewahren und Fairness und Glaubwürdigkeit im sportlichen Wettbewerb zu erhalten. 2. Der RSB bekämpft jede Form des Dopings und tritt in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Schützenbund (DSB) für präventive und repressive Maßnahmen ein, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigerender Mittel und/oder Methoden zu unterbinden. 3. Der RSB erkennt insbesondere die Anti-Doping-Regelungen des DSB der Satzung des DSB in der jeweils geltenden Fassung an. 4. Wegen Verstößen gegen die Anti-Doping-Regelungen können Sanktionen verhängt werden. Die Zuständigkeit für das Sanktionsverfahren wird vom RSB auf den DSB übertragen, insbesondere auch die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen. Alle Streitigkeiten werden nach dem Anti-Doping-Regelwerk des DSB unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges, auch für den einstweiligen Rechtsschutz entschieden. Die Verbandsmitglieder, Amtsträger, Trainer und Athleten sind verpflichtet, Entscheidungen des DSB anzuerkennen und umzusetzen. 5. Während und außerhalb von Wettkämpfen des RSB können, auch unangemeldet, Doping-Kontrollen durchgeführt werden. 6. Der Gesamtvorstand beruft einen Anti-Doping-Beauftragten. Dieser berät den RSB in Anti-Doping-Angelegenheiten und ist Ansprechpartner für Athleten, Trainer, die NADA und den Anti-Doping-Beauftragten des DSB, dem er Vorfälle zur Einleitung eines Verfahrens meldet, wenn nach seiner Auffassung ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht auszuschließen ist. |
| <p>§ 21 Daten und Datenschutz</p> <p>1. Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder werden im Verband gespeichert, übermittelt und verändert im Sinne des Datenschutzgesetzes (BDSG). Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verband grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung und Nutzung entgegensteht.</p> | <p>§ 24 Daten und Datenschutz</p> <p>Der RSB verpflichtet sich, die gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz einzuhalten. Die Umsetzung regelt eine Datenschutzordnung.</p> |

2. Jede Person hat das Recht auf

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig ist.

3. Beim Austritt eines Mitglieds (Verein) werden die Daten der ihm angehörenden Mitglieder aus den Verzeichnissen gelöscht, soweit gesetzliche Erfordernisse dem nicht entgegenstehen. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds (Verein), die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahr aufbewahrt.

4. Allen beim RSB und bei seinen Untergliederungen mit der Datenerfassung oder Datenverarbeitung befassten Personen, sowie allen Personen, die lediglich Zugang zu den Daten oder Kenntnis über Daten haben, ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zum jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch dann weiter, wenn diese Personen aus ihrem Tätigkeitsfeld beim RSB ausscheiden.

5. Das Präsidium beruft einen Datenschutzbeauftragten, der vom Gesamtvorstand zu bestätigen ist. Dieser sollte das 30. Lebensjahr vollendet haben.

6. Der Datenschutzbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig; er hat lediglich beratenden Charakter und ist nur dem Datenschutzgesetz der Bundesrepublik Deutschland und dieser Satzung unterworfen. Er darf weder dem Gesamtvorstand angehören noch eine sonstige Funktion für den RSB ausüben.

7. Der Datenschutzbeauftragte kontrolliert die Einhaltung des Datenschutzes im

| | |
|--|--|
| <p>Bereich der Zuständigkeit des RSB. Näheres kann durch eine Ordnung geregelt werden. Er hat über seine Tätigkeit dem Präsidium und der Mitgliederversammlung zu berichten. Der Datenschutzbeauftragte hat das Recht, an den Sitzungen des Präsidiums ohne Stimmrecht teilzunehmen. Er darf Anträge stellen und sich im Rahmen seiner Zuständigkeit an den Beratungen beteiligen.</p> <p>8. Soweit ein mittelbares oder unmittelbares Mitglied konkrete Bedenken hinsichtlich der für dieses Mitglied gespeicherten personenbezogenen Daten hat, hat er das Recht, sich an den Datenschutzbeauftragten zu wenden. Dieser hat die Pflicht, den Bedenken nachzugehen und dem Mitglied über die Feststellungen schriftlich zu informieren.</p> <p>9. Die Anschrift des Datenschutzbeauftragten ist in Veröffentlichungen des RSB regelmäßig bekannt zu geben. Ein Hinweis auf die Tatsache der Speicherung der personenbezogenen Daten ist in alle Veröffentlichungen aufzunehmen.</p> | |
| <p>§ 23 Auflösung Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Deutschen Schützenbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.</p> | <p>§ 25 Auflösung Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Deutschen Schützenbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.</p> |